|  |  |
| --- | --- |
| **Merkblatt zur Form und Durchführung von Vergabeverfahren****für die Beauftragung von Lieferungen, Dienst- und (Bau-)Leistungen** **im Zusammenhang mit der Gewährung von Fördermitteln zur Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung** **landwirtschaftlicher Erzeugnisse in Hessen** | **Löwe_farbig** |

#

# Allgemeines

Dieses Informationsblatt soll Zuwendungsempfängern, die nicht Öffentliche Auftraggeber im Sinne von § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sind und öffentliche Fördermittel aus der Marktstrukturförderung in Hessen in Anspruch nehmen, einen Überblick über die wichtigsten Regelungen und das Verfahren im Zusammenhang mit Auftragsvergaben für durchzuführende Förderprojekte geben. Die Übersicht erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und bietet lediglich Hilfestellung für die erforderliche ordnungsgemäße Umsetzung und Dokumentation von Auftragsvergaben.

Das tragende Prinzip vergaberechtlicher Regelungen ist die Beschaffung im Wettbewerb. Alle zueinander im Wettbewerb stehenden potentiellen Anbieter sollen in einem Vergabeverfahren in die Lage versetzt werden, sich gleichberechtigt um den Auftrag zu bewerben. Dieses Verfahren bietet nicht nur Vorteile für die Anbieter, sondern auch für die Auftragnehmer: Er kommt der wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen Fördermittel nach und verschafft sich eine Übersicht über den Markt, also über Produkte, die Anbieter und deren Preise.

###### Vergaberechtliche Grundlagen im Zuwendungsverfahren

Für die Förderung gelten u. a. die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) - Anlage 2 zu den VV Nr. 5.1 zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO). Sie sind Bestandteil des Bewilligungsbescheides.

Abweichend von Nummer 3.1 Abs. 1 ANBest-P kann die Auftragsvergabe durch Einholung von mindestens drei Angeboten mit der Möglichkeit der Nachverhandlung an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen vergeben werden.

Sollte die Einholung von mindestens drei vergleichbaren Angeboten im Einzelfall nicht möglich sein, ist dies vor Vergabe der Lieferleistung bzw. Bau- oder Dienstleistung der zuständigen Bewilligungsbehörde mit einer detaillierten Begründung mitzuteilen und von dort vorab das Einverständnis einzuholen.

Die von Nummer 3.1 Abs. 1 ANBest-P abweichende Vergaberegelung ist in Förderverfahren der Marktstrukturförderung nach Maßgabe von Nr. 3.2 Abs. 2 AN-Best-P auch bei Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte anzuwenden.

Beschaffungen bis zu 10.000 Euro (netto) können nach Maßgabe von Ziffer 1.2 des Gemeinsamen Runderlasses zum öffentlichen Auftragswesen (Vergabeerlass) in der jeweils gültigen Fassung ohne Pflicht

* zur Einholung von förmlichen Angeboten bei Lieferleistungen durchgeführt werden. Ab einem Auftragswert von 7.500 Euro (netto) sind grundsätzlich zwei weitere Preise zu ermitteln (z. B. durch Internetrecherche oder fernmündliche Preisabfrage);
* zur Einholung von Vergleichsangeboten bei Bau- und Dienstleistungen durchgeführt werden.

Bauaufträge sollten so vergeben werden, dass eine einheitliche Ausführung der geforderten Leistung möglich ist. Die Leistungen sollten nach Art und Fachgebiet getrennt vergeben werden, allerdings sollten die Fachleistungen nicht zu kleinteilig aufgeteilt werden.

Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 LHO) sind bei allen Vergaben zu beachten. Wird auf die Einholung von Vergleichsangeboten verzichtet, ist die Wirtschaftlichkeit der Beschaffung sowie die sparsame Verwendung der Zuwendung auf andere Weise zu begründen.

Die Vergabeverfahren sind ausführlich und nachvollziehbar zu dokumentieren (Abbildung des gesamten Beschaffungsverfahrens, Vergabedokumentation).

###### Aufforderung zur Angebotsabgabe, Leistungsbeschreibung, Angebotsfrist

Vor Auftragsvergabe sind mindestens drei geeignete Unternehmen zur Auftragsvergabe aufzufordern. Es wird empfohlen, mehr als drei Bieter zur Abgabe eines Angebotes aufzufordern, um ein möglichst großes Preisspektrum zur Identifizierung des wirtschaftlichsten Angebots erzielen zu können.

Die Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes soll unter Berücksichtigung des Umfangs der Beschaffung bzw. Leistung grundsätzlich schriftlich erfolgen. Insbesondere bei Bauleistungen ist der Aufforderung ein Leistungsverzeichnis beizufügen, für Technik/Geräte sowie Dienstleistungen (mindestens) eine Beschreibung des Leistungsumfangs.

Die Leistung soll eindeutig und so beschrieben werden, dass alle Bewerber die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen können und ihre Preise sicher und ohne umfangreiche Vorarbeiten berechnen können. Sie soll sachgerecht und transparent sein. Enthält eine Leistung eine Produktangabe, so ist der Zusatz „oder gleichwertig“ anzugeben.

Das Leistungsverzeichnis bzw. die Beschreibung des Leistungsumfanges muss der Umsetzung der fachlich-inhaltlichen Fördervoraussetzungen - und soweit zutreffend - dem Umwelt-, Klima- und/oder Ressourcenschutz Rechnung tragen.

Um eine Vergleichbarkeit der eingereichten Angebote zu gewährleisten, ist insbesondere bei Bauleistungen die Leistung grundsätzlich in Teilleistungen aufzugliedern, für die über die Menge und den Einzelpreis der Gesamtpreis kalkuliert werden kann.

Für die Bearbeitung und Einreichung der Angebote durch die aufgeforderten Bieter ist eine ausreichende Frist vorzusehen, die **14 Kalendertage** nicht unterschreiten sollte. Je komplexer und umfangreicher das auszuführende Vorhaben, desto länger kann die Frist gewählt werden.

###### Form und Inhalt der Angebote

Die Angebote sind von den Bietern in deutscher Sprache abzufassen. Ihr Inhalt ergibt sich aus der jeweils zugrundeliegenden Leistungsbeschreibung bzw. dem Leistungsverzeichnis.

###### Prüfung und Wertung der Angebote

Alle eingegangenen Angebote sind sachlich, rechnerisch und fachtechnisch zu prüfen und in einem vergleichenden Preisspiegel zu erfassen. Dabei sind die Angebotssummen (netto/brutto), Nachlässe (Rabatte) und Skontierungsmöglichkeiten aufzuführen; Nachlässe (Rabatte) sind dabei vom Nettoangebotspreis in Abzug zu bringen. Im Angebotsvergleich zur Ermittlung des wirtschaftlichen Angebots müssen Skontobeträge unberücksichtigt bleiben. Sie sind lediglich von einer später gestellten Rechnung bei der Bezahlung innerhalb der eingeräumten Skontierungsfrist vom Bruttorechnungsbetrag abzuziehen.

Nebenangebote können nur zugelassen werden, wenn sie die Leistungsbeschreibung vollständig erfüllen und eine Vergleichbarkeit des Nebenangebotes mit dem Hauptangebot gegeben ist.

Sofern Preiseintragungen der Bieter im Angebot fehlen oder offensichtliche Fehler enthalten sind, können diese nachträglich erfragt und ggf. korrigiert werden. Nachfragen sind schriftlich zu dokumentieren und den Vergabeunterlagen beizufügen.

Entspricht der Gesamtbetrag einer Angebotsposition nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengensatz und Einzelpreis, so ist der Einzelpreis maßgebend. Die rechnerische Prüfung muss nachvollziehbar dokumentiert werden.

Bei der Wertung der Angebote ist der Wettbewerb ordnungsgemäß zu wahren. Alle Bieter sind gleich zu behandeln.

###### Nachverhandlungen

Nachverhandlungen sind zugelassen. Anlass, Zeitpunkt, Inhalt und Ergebnis von Nachverhandlungen sind in einem Protokoll genau zu dokumentieren. Nachverhandlungen dürfen wettbewerblichen Grundsätzen nicht zuwiderlaufen.

###### Auftragserteilung und Vergabedokumentation

Die Auftragserteilung soll auf das Angebot erfolgen, welches unter Berücksichtigung der jeweils in Frage kommenden Wertungskriterien, wie z. B. Qualität, Preis, technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Umwelteigenschaften, Ressourcenschutz, Betriebs- u. Folgekosten, Rentabilität, Kundendienst und technische Hilfe oder Ausführungsfrist als das wirtschaftlichste erscheint.

Der niedrigste Angebotspreis ist im Einzelfall nicht zwangsläufig allein entscheidend, jedoch ist er in der Gesamtbetrachtung meist das Wertungskriterium mit der höchsten Gewichtung. Sollte nicht allein der Preis über den Zuschlag entscheiden, ist die Anwendung weiterer Wertungskriterien in der Vergabedokumentation genau zu erläutern und das Ergebnis zur Identifizierung des wirtschaftlichsten Angebots detailliert zu begründen. Festgelegte Wertungskriterien müssen allen Bietern in der Aufforderung zur Angebotsabgabe schriftlich mitgeteilt werden.

Aufträge sind **grundsätzlich** schriftlich zu erteilen und der Vergabedokumentation beizufügen. Über die Vergabe der Liefer-, Dienst- oder Bauleistung ist vor Erteilung des schriftlichen Auftrags eine Vergabedokumentation durch die Antragsteller anzufertigen, die mindestens folgende Angaben enthält, im Übrigen aber alle wesentlichen Entscheidungen im Vergabeverfahren abbilden soll:

* + Name und Anschrift des Auftraggebers,
	+ Art und Umfang der Liefer-, Dienst- oder Bauleistung,
	+ Bieter (Name, Anschrift), die zur Angebotsabgabe aufgefordert wurden,
	+ Preisspiegel und Ergebnis der Wertung der eingegangenen Angebote,
	+ Angaben über Nachverhandlungen mit Bietern und deren Ergebnisse,
	+ Name des Auftragnehmers und Gründe für die Erteilung des Zuschlags auf sein

Angebot (Vergabeentscheidung),

* + Auftragswert (netto / brutto),
	+ Namen der nach Prüfung und Wertung der Angebote nicht berücksichtigten Bieter und die Gründe für die Ablehnung.

Für die Vergabedokumentation liegt diesem Merkblatt ein Muster bei.

Bei Aufträgen unterhalb 7.500 EUR (netto) ist – soweit vorhanden – die schriftliche Auftragserteilung und das Angebot vorzulegen.

###### Prüfung des Vergabeverfahrens durch die Bewilligungsstelle

Das Vergabeverfahren aller Aufträge wird von der Bewilligungsstelle geprüft. Dies erfolgt spätestens bei der Prüfung der Anträge auf Auszahlung der Förderung mit den zugehörigen Verwendungsnachweisen. Die Prüfung kann aber auch fortlaufend und begleitend zur Umsetzung der Investition und den durchgeführten Auftragsvergaben erfolgen.

Zur Prüfung können Sachverständige der Bewilligungsbehörde oder externer Stellen hinzugezogen werden.

Die Prüfung erfolgt anhand der Original-Vergabeunterlagen und der Vergabedokumentation. Das Prüfergebnis wird schriftlich dokumentiert und dem Antragsteller mitgeteilt.

Bei einem Verstoß gegen das vorgegebene Vergabeverfahren kann die Förderung je nach Schwere des Verstoßes ganz oder teilweise widerrufen werden. Die Einstufung der Schwere des Verstoßes obliegt der Bewilligungsstelle.

**Anlage:**

Dokument E (Anlage) - Muster Vergabedokumentation